

**Verordnung**

vom 13. November 2018

Inkrafttreten:  
01.12.2018

**über die Verhängung von Ordnungsbussen  
durch die Gemeinde Val-de-Charmey**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf die Richtlinie vom 22. Oktober 2012 über den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien;

gestützt auf das Gesuch des Gemeinderats von Val-de-Charmey vom 20. September 2018;

gestützt auf die übrigen Akten;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Gemeinde Val-de-Charmey wird die Zuständigkeit übertragen, bei Zuwerthandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen und Parkuhren) Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete Beamtinnen und Beamte zu verhängen. Diese Zuständigkeit gilt für die Ziffern 200–203 des 2. Abschnitts von Anhang 1 OBV (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr).

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit wird für eine unbegrenzte Dauer übertragen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Gemeinde Val-de-Charmey wird die Zuständigkeit übertragen, bei den Zuwiderhandlungen gemäss Abschnitt 2 von Anhang 1 OBV (Motorfahrzeug-führerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr), die nicht das Parkieren mit beschränkter Parkzeit betreffen, Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete Beamtinnen und Beamte zu verhängen; ausgenommen bleiben die Ziffern 224.1, 225.1, 226, 227, 232.1, 233, 238.1 und 242.

<sup>2</sup> Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von fünf Jahren übertragen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Val-de-Charmey muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die Richtlinien der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

<sup>2</sup> Sie wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamtinnen und -beamten nicht ermächtigt sind, Fahrzeuge für systematische Kontrollen anzuhalten (Art. 6 Abs. 2 des Beschlusses vom 20. September 1993).

**Art. 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL